

In der Zeit vom 19. September 2002 bis 7. Juni 2005 gingen 122 Streitsachen beim Deutschen Bundestag ein. Zu 7 Streitsachen hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses Stellung genommen:

2 BvE 3/02

Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die vom Deutschen Bundestag durch Beschluss vom 30. Oktober 2002 festgesetzte Bestimmung des Verfahrens der Besetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verfassungswidrig ist

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragstellerin: Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

2 BvE 1/02

2 BvE 2/02

Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen,

1. der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben durch die in § 18 Absatz 4 Satz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268 ff.) getroffene Bestimmung, dass einen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Parteiengesetz nur solche Parteien haben, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat,

gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen.

2. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben durch die in § 18 Absatz 4 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268 ff.) getroffene Bestimmung, dass einen Anspruch auf staatliche Mittel gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Parteiengesetz nur solche Parteien haben, die den gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 Parteiengesetz notwendigen Stimmenanteil von 0,5 vom Hundert beziehungsweise 1,0 vom Hundert bei der jeweiligen Wahl erfüllen müssen,

gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen.

Antragstellerin: Partei DIE GRAUEN – Graue Panther, Wuppertal

Organstreitverfahren über den Antrag festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) gegen Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen haben, indem sie in Artikel 3 die Voraussetzungen für die Teilnahme von Parteien an der staatlichen Finanzierung in Form der Zuschläge auf Zuwendungen massiv verschärft und statt bisher 1 Prozent der Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl eines Bundeslandes nunmehr 5 Prozent oder 1 Prozent bei den letzten Landtagswahlen von drei Bundesländern verlangen.

Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei (ödp), vertreten durch den Bundesvorsitzenden, Würzburg

2 BvK 1/03

Verfahren über den Antrag festzustellen:

- a) Das Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drucksache 15/2650) vom 9. Mai 2003 über die Aufhebung der Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung durch Gesetz vom 2. April 2003 (Drucksache 15/1953) und Drucksache 15/2516) hat dadurch gegen Artikel 11 Absätze 3, 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Artikeln 38 Absatz 1, 48 Absatz 3 Satz 1 und 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GG verstoßen, dass es eine gesetzliche Regelung zur angemessenen und dem formalisierten Gleichheitssatz entsprechenden Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und damit auch des Antragstellers ersatzlos aufhob und damit den verfassungswidrigen Zustand vor der Neuregelung zum Nachteil des Antragstellers in Geltung beließ.
- b) Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (<Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG -> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 <GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 100, ber. 1992 S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, GVOBl. S. 269>) ist aus den vorbezeichneten Gründen verfassungswidrig und verletzt gleichermaßen die Rechte des Antragstellers

Antragsteller: Hermann Benker, Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Neustadt in Holstein

2 BvE 1/04

Verfahren über den Antrag zu entscheiden, dass die in § 2 Absatz 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) enthaltene Sperrklausel derzeit gegen Artikel 3 GG verstößt und bei der für den 13. Juni 2004 geplanten Europawahl keine Anwendung findet

Antragsteller: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), vertreten durch den Parteivorsitzenden

2 BvR 412/04

Verfassungsbeschwerde der G. GmbH, Gardelegen

gegen

Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3086 f.), ber. am 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 69)

2 BvR 2491/04

Verfassungsbeschwerde der H. GmbH, Mitterteich

gegen Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3086 f.), ber. am 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 69)

1 BvR 357/05

Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Dr. B. H., Düsseldorf
2. des Herrn G. R. B., Köln
3. des Herrn Dr. P.-O. F., Düsseldorf
4. des Herrn Dr. A. H., Düsseldorf
5. des Herrn Dr. A. T., Essen-Kettwig
6. des Herrn H. A., Leutkirch

gegen das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78)